

**Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG);  
hier: Anspruch auf Informationszugang**

**Ihre Anfragen zum Erlass des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom  
21.04.2021**

**Az. O1311 A-311-I5/30**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Mit Ihren Nachrichten vom 04.06.2021 und 07.06.2021 erweitern bzw. erläutern Sie Ihre Anfrage.

Sie erbitten zuletzt mit Ihrer Nachricht vom 07.06.2021 um Übersendung des nach dem Aktenführungserlass gepflegten Aktenvorgangs rund um den erwähnten Erlass P 1122 A-05-I5-I 33/I 52 vom 21.04.2021.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Zugangsanspruch nach § 82 Nr. 5 HDSIG ausgeschlossen ist, sofern rein wirtschaftliche Interessen an der Information bestehen. Im Hinblick auf die mit den Informationszugangsregelungen verfolgten Ziele ist unter Berücksichtigung des Rechtsgedankens in § 2 Nr. 3 Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) des Bundes als Übermittlungszweck die intellektuelle Wahrnehmung einer Information und die Verwertung des dadurch erlangten Wissens anzusehen, nicht aber die Weiterverwendung erlangter Informationen für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke, die über die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe hinausgeht. Öffentliche Aufgaben obliegen indes lediglich den dazu berufenen Stellen.

**Ich bitte vor diesem Hintergrund um Bestätigung, dass die Informationen nicht rein wirtschaftlichen Interessen zu dienen bestimmt sind. Zur Prüfung ist die Darlegung Ihres Interesses an den Informationen erforderlich.**

Bei den angeforderten Unterlagen sind Belange Dritter im Sinne des § 86 HDSIG berührt, sodass im Vorfeld einer Beantwortung um deren Stellungnahme und

Einwilligung gebeten werden muss. Ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs ist wahrscheinlich.

Gem. § 83 i.V.m. § 22 HDSIG ist glaubhaft darzulegen, dass Sie ein berechtigtes Interesse an der Übermittlung der Daten haben oder die Übermittlung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist.

Aufgrund der Betroffenheit von Belangen Dritter i.S.d. § 86 HDSIG können die Informationen nicht oder nicht vollständig innerhalb der Monatsfrist zugänglich gemacht werden. Daher ist die Frist nach § 87 Abs. 1, Abs. 4 HDSIG um drei Monate zu verlängern.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass nach § 88 HDSIG Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes erhoben werden. Da eine Sichtung und Schwärzung personenbezogener Daten und eine Abstimmung mit Dritten erforderlich werden wird, handelt es sich nicht mehr um eine einfache schriftliche Auskunft. Für die Erteilung der Informationen können maximal 600,- EUR erhoben werden (vgl. Anlage 1 AllgVwKostO Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 111). Die tatsächlichen Kosten können Ihnen erst nach Fertigstellung der Antwort mitgeteilt werden, da diese nach Zeiteinheiten abgerechnet werden.

Bitte bestätigen Sie mir schriftlich, dass Sie Ihren Antrag in Kenntnis der Kostenfolge aufrechterhalten. In diesem Fall ist es zusätzlich notwendig, dass Sie innerhalb der genannten Frist Ihre zustellfähige Anschrift mitteilen und Ihren Antrag nach § 85 Abs. 3 HDSIG begründen. Zudem ist Ihr berechtigtes Interesse gem. § 83 i.V.m. § 22 HDSIG glaubhaft darzulegen.

Sollte bis zum

**30.06.2021**

kein Eingang dieser Bestätigung vorliegen, wird davon ausgegangen, dass Sie Ihren Antrag nicht aufrechterhalten. Ich weise darauf hin, dass die Frist des § 87 Abs. 1 S. 1 HDSIG bis zum Eingang ihrer Rückäußerung noch nicht zu laufen beginnt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Service Datenschutz im Hessischen Ministerium der Finanzen